



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
05.07.2017

TOP: Status:
6. öffentlich

Umsetzung der Betreuungsbedarfsplanung ab 2018/2019 durch bauliche Erweiterungen der Kindergärten St. Ida und St. Martin

Innerhalb der Umsetzung der aktuellen Betreuungsbedarfsplanung wird in den Kindergärten St. Ida und St. Martin zusätzlich je eine 3. Gruppe eingerichtet. Dieses geschieht für das Kindergartenjahr 2017/18 durch die übergangsweise Aufstellung von Mietcontainern für die Aufnahme der durch Umnutzung verdrängten Gymnastik-/Mehrzweckräume. Parallel sollen beide Einrichtungen baulich erweitert werden, so dass ab dem KGJ 2018/2019 der Regelbetrieb erfolgen kann. Die Planungen für diese baulichen Erweiterungen sollen gem. Beschluss des Gemeinderates vom 08.03.2017 ([Vorlage Nr. 25/2017 zu TOP II.7, nichtöffentlicher Teil](#)) unter Einbeziehung möglicher öffentlicher Förderungen in Abstimmung mit dem Träger und dem Kreisjugendamt entwickelt und dem Gemeinderat vorgelegt werden.

I. Handlungsgrundlagen

Zur baulichen Erweiterung beider im Eigentum der Gemeinde stehenden Kindergärten wurden inzwischen folgende Eckdaten als Handlungsgrundlagen ermittelt (je Gruppe und bezogen auf das **KGJ 2018/2019**):

1. **Zu schaffende Gruppe**
Gruppenform I (altersgemischte Gruppe): 20 Plätze, davon 6 x U3- u. 14 x Ü3-Betreuung
2. **Flächen-/Raumbedarf**
Flächengröße (Nutzfläche – Soll für 3 Gruppen)
Je Gruppe pauschal: 160 m² x 3 Gruppen = 480 m²
+ Zuschlag für Gruppenform I und II: 25 m² x 2 Gruppen = 50 m²
= Gesamt: 530 m², davon 185 m² für die neue 3. Gruppe
3. **Investitionsförderung (Alternative 1)**
 - a) Baukosten (einschl. Nebenkosten): 350.000 – 380.000 €
 - b) Förderfähige Kosten: 330.000 €, d.s. 20 x 16.500 € gem. z.Z. gültiger Richtlinien
 - c) Trägeranteil (mind. 10 %): 33.000 €, d.s. 20 x 1.650 €
 - d) Förderung Land/Bund (bis 90 % der anerkannten Ausgaben): 297.000 €, d.s. 20 x 14.850 €
 - e) Kosten der Einrichtung/Ausstattung: sh. Sitzungsvorlage-Nr. 61/2017 – Ratssitzung 17.05.2017
4. **Mietförderung (Alternative 2)**
 - a) Mietzuschuss pauschal: 8,47 €/m² mit jährlicher Erhöhung um + 1,5 Prozent
 - b) Eigentümerpauschale: ./ 2.969,82 € mit jährlicher Erhöhung um + 1,5 Prozent

II. Handlungsalternativen

Hinsichtlich der öffentlichen Förderung gibt es folglich zwei Alternativen:

1. Investitionsförderung 3. Gruppe

- a) Zuschussanträge:
Für die Beantragung öffentlicher Mittel ist nicht die Gemeinde, sondern nur der Träger antragsberechtigt.
- b) Verträge
Die bisherige Nutzung durch den Träger erfolgt auf der Basis der bestehenden Nutzungsverträge von 1991 bzw. 1994 mietfrei. Hierdurch wird der Träger einem Eigentümer gleichgestellt. Zur Absicherung der 20-jährigen Zweckbindung möglicher Landesmittel wären die bestehenden Nutzungsverträge hinsichtlich ihrer Laufzeit entsprechend zu ergänzen. Da hierdurch beim St. Martin Kindergarten auch das bestellte Erbbaurecht von 50 Jahren (Eintragung vom 19.02.1987) berührt wird, wäre hierfür zudem eine ergänzende Vereinbarung notwendig.

c) Umsetzung - Weitere Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Träger

Da durch die Antragstellung der Träger auch Bauherr der Maßnahmen wird, sind weitere Vereinbarungen zwischen dem Träger und der Gemeinde zu treffen. Dieses betrifft neben der Abwicklung der Baumaßnahmen (Ausschreibungen, Vergaben usw.) insbesondere die Übernahme des mindestens 10%-Trägeranteils als Investitionszuschuss je Einrichtung, d.s. mindestens 66.000,00 € für beide Kindergärten. Entsprechende Haushaltsmittel wären bereitzustellen.

d) Unwägbarkeiten

Das aktuelle Investitionsförderprogramm 2015 – 2018 des Landes ist ausgeschöpft. Förderungen sind nur noch im begrenzten Maße über die Umschichtung nicht in Anspruch genommener Landesmittel anderer Jugendämter möglich. Die Förderung der Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenstände für die 3. Gruppen konnte inzwischen antragsgemäß erfolgen.

Die Eckdaten des angekündigten neuen Bundes-/Landes-Investitionsprogrammes 2017 – 2020 sind bislang nur im Entwurf einer Richtlinie bekannt. Insbesondere sind die Höhen der Budgets für die Jugendämter noch unbekannt. Bekannt ist jedoch, dass im Jugendamtsbezirk Borken im Kindergartenbereich zahlreiche Baumaßnahmen anstehen. Aufgrund des hieraus entstehenden großen Antragsvolumens und eines zu erwartenden nur begrenzten Finanzbudgets ist davon auszugehen, dass das dem Jugendamt zur Verfügung stehende Kontingent nicht ausreichen wird, um alle beantragten 20 Plätze je Einrichtung und damit die Baumaßnahmen nach der bisherigen Förderkulisse mit bis zu 90 % der anerkennungsfähigen Kosten zu fördern; die Förderquote des Landes wird damit wesentlich niedriger sein. Dieses hätte zur Folge, dass der Anteil des Trägers nicht nur 10% beträgt, sondern wesentlich höher sein wird.

Änderungen sind auch nicht durch die neue Landesregierung zu erwarten. Im Koalitionsvertrag steht zwar, dass die Kindertagesbetreuung verstärkt gefördert werden sollen. Dies betrifft vorrangig die Verbesserung der z.Z. nicht auskömmlichen Betriebskostenförderung und das Ziel, das Finanzierungssystem zu vereinfachen. Bei der künftigen Investitionsförderung zum Ausbau der U3- und Ü3-Betreuungsplätze wird zwar angestrebt, dass der 10 %-Trägeranteil nicht überschritten wird. Allerdings steht dies unter dem Vorbehalt der finanziellen Beteiligung des Bundes. Zudem bleibt die Unwägbarkeit, dass dem Kreisjugendamt ein ausreichend großes Finanzbudget für alle Zuschussanträge zur Verfügung gestellt wird.

Vor dem Hintergrund dieser z.Z. noch unklaren Fördersituation hat zudem der Träger erhebliche Zweifel, dass er vom Bischöflichen Generalvikariat die notwendige kirchenaufsichtliche Genehmigung erhalten wird.

2. Mietförderung 3. Gruppe

a) Anerkennung

Träger, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Kindergartengebäude zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, erhalten auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete einen pauschalen Mietzuschuss (d.s. 8,47 €/m² im KGJ 2018/2019). Damit wird die gezahlte Miete grundsätzlich bei der jährlichen Betriebskostenförderung anerkannt, jedoch wird neben dem 12%-Trägeranteil ein Eigenanteil des Trägers (Eigentümergehälte) abgezogen (im KGJ 2018/2019 = 2.969,82 €/Gruppe bei voller Anerkennung der Fläche von 185 m²; bei nur tlw. Anerkennung der anteilige Betrag).

Bei der Übergangslösung für das KGJ 2017/2018 durch Aufstellung von Mietcontaineranlagen wurden die Flächengrößen nur tlw. anerkannt. In Gesprächen zwischen dem Kreisjugendamt und dem Landesjugendamt konnte nun erreicht werden, dass für die Betriebskostenförderung der anzubauenden Gruppen an den beiden Kitas die vollständige Flächenpauschale von 185 m² berücksichtigt werden kann, so dass die Mietkosten vollständig mit dem Mietzuschuss des Landes getragen werden können.

b) Umsetzung

Bei der Mietförderung wären die Baumaßnahmen durch die Gemeinde bzw. durch von ihr zu beauftragende Architektur-/Ingenieurbüros umzusetzen. Die gesamten Baumaßnahmen sind im Haushaltsplan darzustellen.

c) Verträge

Nach Fertigstellung sind mit dem Träger auf der Basis der Fördersätze nach dem KiBiz gesonderte Miet-/Nutzungsverträge für die Nutzung der neu geschaffenen 3. Gruppen zu schließen.

Die weiteren Vereinbarungen mit dem Träger zur Übernahme von Trägeranteilen und Mietanteilen für die 3. Gruppen (sh. Ratsbeschluss vom 08.03.2017) bleiben unberührt.

III. Wirtschaftlichkeitsrechnung

Zusammen mit der Kämmerei wurde im Rahmen einer Kostenvergleichsrechnung eine Wirtschaftlichkeitsrechnung beider Alternativen durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen

- ✓ volle Anerkennung der Mietkosten,
- ✓ Zugrundelegung des effektiven Mietertrags,
- ✓ Steigerung der Mieteinnahmen gem. KiBiz jährlich um + 1,5 %,
- ✓ Laufzeit von 20 Jahren (\triangle Zweckbindungsfrist bei der Investitionsförderung),
- ✓ Baukosten von $2 \times 380.000 \text{ €} = 760.000 \text{ €}$,

übersteigen die Mieteinnahmen im 19. Jahr die Baukosten bzw. bei Einbeziehung der Annuität einer Fremdfinanzierung entsprechen die Mieteinnahmen je nach Darlehenskondition einer Quote von 87,5 % - 88,2 %.

Hieraus folgt:

- ➔ Wäre die Förderquote des Landes von 90 % weiterhin gesichert, wäre der Investitionsförderung der Vorzug gegenüber einer Mietförderung zu geben.
- ➔ Aufgrund der vollen Anerkennung der Mietkosten beim Mietzuschuss finanzieren sich jedoch die Erweiterungen entweder selbst oder wird unter Einbeziehung der Annuität der Darlehn mit 87,5 % - 88,2 % fast die 90 %-Förderquote des Landes erreicht.

IV. Empfehlung

1. Grundsätzlich ist der Investitionsförderung der Vorzug zu geben, dies jedoch nur unter dem Vorbehalt der bisherigen Förderkulisse, d.h., dass wie bisher eine 90 %-Landesförderung gesichert erwartet werden kann. Wird die Förderquote geringer, schmilzt der Abstand zur Mietförderung, die nach den Gesprächen zwischen dem Kreisjugendamt und dem Landesjugendamt nun gesichert ist.
2. In Anbetracht der aktuellen Rahmenbedingungen mit den beschriebenen Unsicherheiten bei der Landesförderung und des bestehenden Zeitdrucks wird empfohlen, der Mietförderung den Vorzug zu geben.

Ein evtl. Aufschieben der Entscheidung um ein weiteres Kindergartenjahr, um hinsichtlich der Förderkulisse mehr Klarheit zu haben, ist pädagogisch nicht sinnvoll. Zudem ist nicht zu erwarten, dass das Antragsvolumen beim Kreisjugendamt geringer wird und dass das Kreisjugendamt vom Land ein so großes Budget erhält, dass alle vorgesehenen Maßnahmen mit der bisherigen 90%-Förderquote bedient werden können.

V. Finanzielle Auswirkungen

1. Investitionsförderung

Die Übernahme der Trägeranteile von je 10 %, d.s. voraussichtlich $2 \times 33.000,00 \text{ €}$, für die Baumaßnahmen ist bislang noch nicht im Haushaltsplan 2017 veranschlagt. Für eine Kostenübernahmezusage an den Träger ist daher erforderlich, dass die erforderlichen Mittel überplanmäßig bereit gestellt werden. Sollten diese nicht in 2017 kassenwirksam werden, werden sie im Haushaltsplan 2018 neu veranschlagt. Die Zusage wäre damit zu verbinden, dass die nicht durch öffentliche Mittel gedeckten zuschussfähigen Kosten als Investitionszuschuss von der Gemeinde übernommen werden.

2. Mietförderung

Die Erweiterungen sind als eigene gemeindliche Bauprojekte vollständig im Haushaltsplan zu veranschlagen. Für die Umsetzung der Baumaßnahmen stehen im Haushaltsplan 2017 bislang keine Haushaltsmittel zur Verfügung, da diese Alternative bei Aufstellung des Haushaltsplanes noch nicht absehbar war.

Beschlussempfehlung

1. Für die Umsetzung der Betreuungsbedarfsplanung werden die Kindergärten St. Ida und St. Martin baulich um je eine 3. Gruppe erweitert. Die entsprechenden Schritte sind mit dem Ziel der Fertigstellung zum Kindergartenjahr 2018/2019 einzuleiten. Sobald als möglich sind die Erweiterungspläne vorzustellen und die für die Umsetzung erforderlichen Kosten vorzulegen.
2. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme sind mit dem Träger Miet-/Nutzungsverträge zur Nutzung der neu geschaffenen Räume für die Kinderbetreuung für eine Mietzeit von mindestens 20 Jahren abzuschließen. Der Mietzins wird auf der Basis der anerkennungsfähigen Mietpauschalen nach KiBiz von 8,47 € je m² für das Kindergartenjahr 2018/2019 mit einer jährlichen Steigerung um + 1,5 Prozent festgesetzt.
3. Die bisher mit dem Träger geschlossenen Nutzungsverträge vom 10.01.1991 für den Kindergarten St. Martin und vom 30.05.1994 für den Kindergarten St. Ida für die Nutzung der bestehenden Gebäudeteile zum Betrieb eines Kindergartens sind mit dem Ziel einer einheitlichen Laufzeit entsprechend anzupassen.
4. Die im Haushaltsjahr 2017 erforderlichen Haushaltsmittel werden außerplanmäßig bereitgestellt, soweit sie kassenwirksam werden. Im Übrigen sind die Gesamtmaßnahmen im Haushaltsplan 2018 zu veranschlagen.

Vedder

Schlottbom